

Sitzung vom 30. Juni 2021

697. Anfrage (Weniger Druck auf das Opfer dank «Berner Modell»)

Kantonsrätin Susanna Lisibach, Winterthur, hat am 10. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Damit tatverdächtigen Personen Delikte einwandfrei und rechtsge-nügend nachgewiesen werden können, ist die fachgerechte Spurensicherung essenziell. Im Kanton Zürich wendet sich ein Opfer nach einer Straftat in der Regel an die Polizei, oder steht die Straftat in Zusammenhang mit einem sexuellen Übergriff, vielleicht auch an ein Spital. Die behandelnden Ärzte informieren die Polizei, diese ist verpflichtet, bei einem Officialdelikt sofort Ermittlungen aufzunehmen. Dadurch kann der Druck auf das Opfer gross werden. Aus vielfältigen Gründen, zum Beispiel Scham, Selbstzweifel, Angst etc., möchte das Opfer vielleicht warten. Wichtige Spuren müssen aber so frisch wie möglich gesichert werden, um sie als Beweismittel verwenden zu können.

Im Kanton Bern gibt es im Insepsital das sogenannte «Berner Modell»¹. Ein Opfer kann sich beim Insepsital melden, es wird ärztlich behandelt und allfällig mögliche Spuren werden gesichert und aufbewahrt. Die Polizei ist noch nicht zwingend informiert. Da die Spuren gesichert sind, kann das Opfer zu einem späteren Zeitpunkt Anzeige erstatten, was sehr oft genutzt wird. In der Westschweiz kennt man ähnliche Abläufe.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat das «Berner Modell» und/oder ähnliche Abläufe in der Schweiz bekannt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Vorlage zur Einführung eines «Zürcher Modells» auszuarbeiten?

¹ Sexuelle Gewalt gegen Frauen – Universitätsklinik für Frauenheilkunde: Die Insel für die Frau – Universitätsklinik für Frauenheilkunde

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Lisibach, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ja. Das sogenannte Berner Modell ist ein Angebot des Zentrums für sexuelle Gesundheit am Inselspital des Kantons Bern für Fälle von sexueller Gewalt gegen Frauen. Weibliche Opfer von sexueller Gewalt erhalten dort rund um die Uhr Hilfe und medizinische Betreuung. Unter anderem werden allfällige Spuren eines Strafdelikts von der Rechtsmedizin gesichert und aufbewahrt. Anschliessend kann die betroffene Frau sich in Ruhe überlegen, ob sie Anzeige erstatten will (vgl. frauenheilkunde.insel.ch/de/unser-angebot/gynaekologie/zentrum-fuer-sexuelle-gesundheit/sexuelle-gewalt-gegen-frauen).

Das Berner Modell unterscheidet sich von den zurzeit im Kanton Zürich bestehenden Abläufen (vgl. Beantwortung der Frage 2) in erster Linie dadurch, dass für die Spurensicherung standardmässig eine Ärztin bzw. ein Arzt der Rechtsmedizin beigezogen wird.

Zu Frage 2:

Der Kanton Zürich hat in den letzten Jahren bereits viel zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen unternommen. So hat das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich eine Untersuchungsbox entwickelt, die Notfallstationen von Spitälern und ambulanten Praxen als wichtiges Arbeitsinstrument für die Spurensicherung bei Opfern von sexueller Gewalt zur Verfügung steht. Weiter wurden besondere Lehrgänge für Fachpersonen geschaffen (z. B. der CAS Forensic Nursing) und die Fachpersonen im Umgang mit Gewaltopfern besonders geschult.

Die in Art. 25 des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) von den Vertragsstaaten geforderte Unterstützung für Opfer von sexueller Gewalt wird im Kanton Zürich durch das Zusammenwirken verschiedener Institutionen erbracht. Gemäss Botschaft zur Genehmigung der Istanbul-Konvention vom 2. Dezember 2016 (BB1 2017 185, 229 f.) sind damit die Anforderungen der Istanbul-Konvention grundsätzlich erfüllt. Trotzdem besteht Optimierungspotenzial aufgrund der Rückmeldungen der Fachpersonen und der Resultate des Berichts des Bundesrates vom 20. März 2020 Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt,

Politische Konzepte und Praktiken der Kantone sowie Prüfung eines ausdrücklichen Auftrages im Opferhilfegesetz (in Erfüllung des Postulats 14.4026). Dazu wurden verschiedene Empfehlungen gemacht. Aus Ressourcengründen wurde die Umsetzung gewisser Empfehlungen, darunter auch jene nach der Einführung eines «Krisenzentrums» gemäss «Berner Modell» jedoch zugunsten von anderen Massnahmen zurückgestellt (vgl. RRB Nr. 338/2021).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Peter Hösli